



Fachabteilung 7B

→ **Katastrophenschutz und
Landesverteidigung**

Landeswarnzentrale Steiermark

Bearbeiter: Ing. Gerald PIZZERA;
Harald SCHWAB

Tel.: (0316) 877-3507

Fax: (0316) 877-3003

E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Ergeht per E-Mail an:

konsultationen@rtr.at

GZ: FA7B-04-20/2006-11

Graz, am 24.08.2006

Ggst.: Vorläufige Stellungnahme zu KEM-V

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anlässlich der letzten Tagung „Plattform Notrufe“ wurden Vertreter der Länder darüber informiert, dass ein neuer Entwurf der Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V) in Bearbeitung sei und in diesem einige Neuerungen, insbesondere Zuständigkeiten bzw. Abtretungen an die Länder, berücksichtigt werden sollen.

Zur gegenständlichen Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme bis 28.08.2006 (noch immer Haupturlaubszeit und derzeit daher besonders schwierig interne Absprachen durchzuführen) wird vorerst eine erste vorläufige Stellungnahme im Gegenstande abgegeben.

Unserer Ansicht nach wäre es besonders wichtig, dieses Thema mit allen Ländervertretern nochmals im Detail zu erörtern. Länderspezifische, unterschiedliche Auffassungen könnten in Teilbereichen bestehen.

Vorläufige Stellungnahme:

3. Abschnitt: Rufnummernplan:

Zu § 17 öffentliche Kurzzrufnummern für Notdienste:

Es wird ersucht, auch die Kurzzrufnummer 130 „Landeswarnzentralen“ hier zu berücksichtigen (derzeit bei § 21).

Zu Verwendungszweck § 17a (2):

Analog zu den anderen Auflistungen sollte die Bezeichnung „Feuerwehrentralen“ gestrichen werden.

Zu Nummernzuteilung § 18 (2):

Die Kurzrufnummer 128 „Gasgebühren“ wäre zu streichen. Antragsberechtigt sollte das jeweilige Unternehmen (Energieversorger) sein, ähnlich wie 120 und 123.

Gleiches gilt auch für 141 „Ärztendienst“ – antragsberechtigt Ärztekammer.

Zu Verhaltensvorschriften § 19 (1) 1.:

Warum elektronisch abrufbar?

Vorschlag: Eventuell analog wie bei Verhaltensvorschriften für Betreiber § 19a (2) – „auf Verlangen“.

(Es muss vermieden werden, dass Betreiber ohne Wissen des Zuteilungsinhabers Schaltungen durchführen).

Zu Verhaltensvorschriften für Betreiber § 19a (1):

„Im Rahmen der technischen Möglichkeiten“ sollte gestrichen werden, vor umzusetzen wäre „entgeltfrei“ einzufügen. (Nähere Erklärung siehe nachfolgend).

Zu Verhaltensvorschriften für Betreiber § 19a (2):

Wenn, wie unter § 19 (1) 1. ein elektronisch weiter verarbeitbares Format elektronisch abrufbar bereit zu stellen ist, dann sollte analog dazu auch hier dies gelten, d. h., „auf Verlangen“ wäre zu streichen bzw. müsste jede Veranlassung und Änderung seitens des Kommunikationsnetzbetreibers und Kommunikationsdienstbetreibers umgehend mitgeteilt werden (allenfalls über ein „zentrales Notrufregister“, welches federführend durch die RTR eingerichtet werden sollte).

Zu EB zu § 19 Abs. 1 Z 1 und § 19a:

1. Absatz i. O.

Zu 2. und 3. Absatz: Die hier gewählte Formulierung würde bedeuten, dass unter dem Deckmantel „im Rahmen der technischen Möglichkeiten“ allfällige Abweichungen von Vorgaben des Zuteilungsinhabers durch den Betreiber nach eigenen Vorstellungen umgesetzt werden und der Zuteilungsinhaber praktisch erst dann auf Änderungen aufmerksam wird, wenn im Einsatzfall Probleme auftreten. Die vom Betreiber selbstständig veranlassten Lösungen (Routingziele) könnten daher erst dann auf Anfrage in Erfahrung gebracht und erörtert werden.

Grundsätzlich müssen die Vorgaben des Zuteilungsinhabers erfüllt werden.

(PS.: „Im Rahmen der technischen Möglichkeiten“ sollte in direkten Gesprächen genau erläutert und definiert werden).

Zu 4. Absatz:

Ein zentrales Notrufregister müsste unserer Ansicht von der RTR koordiniert und betrieben werden.

Zu öffentliche Kurzurufnummern für besondere Dienste:

Sinngemäß w. o., mit nochmaligem Vermerk zu § 21-1.: 130 Landeswarnzentralen - Aufnahme bei § 17.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung

i.V. (Unterschrift am Original im Akt)

(RR Ing. Gerald PIZZERA,
Leiter der Landeswarnzentrale)